

### **Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 26.01.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.07.2012 die sechste Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2002 (Amtliche Mitteilungen 11/2002 S. 323), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 26.01.2011 (Amtliche Mitteilungen 6/2011 S. 337), genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zu-letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

### **Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert.

1. Der § 5 wird wie folgt geändert:

a. Dem Titel werden ein Semikolon und die Wörter „weitere Anforderungen“ angefügt.

b. In Satz 1 werden hinter dem Wort „Sprachkenntnisse“ die Wörter „sowie gegebenenfalls weitere Leistungsanforderungen“ eingefügt.

2. Der Anlage 1a wird nachfolgender Eintrag angefügt: „Bioethik“.

3. Der Anlage 1b werden nachfolgende Einträge angefügt: „Bioethik“.

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a. Im Titel wird das Wort „Sprachanforderungen“ durch das Wort „Bestimmungen“ ersetzt.

b. Der Anlage wird das Folgende angefügt:

**Bioethik**

Es ist ein Nachweis der Interdisziplinarität zu erbringen, z.B. einschlägiger Lehrveranstaltungen im Bereich Bioethik/Wissenschaftsethik oder Publikationen in medizinischen/bioethischen Fachzeitschriften. Ferner sind gute Englischkenntnisse nachzuweisen.“

### **Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.